



Datum: 27.03.2014 (JHV)

S a t z u n g
des Jagdgebrauchshundvereins Wittekindsland e.V. Herford

- § 1:** Der Verein führt den Namen "Jagdgebrauchshundverein Wittekindsland e.V. Herford" und hat seinen Sitz in Herford. Er ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlich unter www.jghv.de)
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2:** In der Erkenntnis, dass zum waidgerechten Jagen ein brauchbarer, insbesondere spursicherer Hund gehört, verfolgt der Verein den Zweck, die Haltung und Führung eines reinrassigen Jagdgebrauchshundes zu fördern und zu diesem Zweck Prüfungen nach der Prüfungsordnung des Jaggebrauchshundverbandes (JGHV) zu veranstalten.
- § 3:** Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
Mitglied kann jeder werden, der unbescholten und an den Zwecken des Verein interessiert ist. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzung und Ordnungen von JGHV (Dachverband) anerkannt.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
Das Eintrittsgeld beträgt EURO 10,00. Mit dem Eintreten gilt die Verpflichtung einer 3-jährigen Mitgliedschaft. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder auf dem Gebiet der der Jagdgebrauchshundzucht oder -führung erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins benannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber im übrigen die Rechte des ordentlichen Vereinsmitgliedes.
Wer den Handel mit Hunden gewerbsmäßig betreibt, kann nicht Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) ordnungsgemäße Austrittserklärung
- c) Ausschluss

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen müssen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung des Jahresbeitrages für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

Ein Ausschluss soll tunlichst erfolgen, wenn sich ein Mitglied einer ehrenrührigen Handlung, eines schweren Verstoßes gegen die Waidgerechtigkeit oder einer groben Verletzung der Satzung und der Vereinszwecke schuldig gemacht hat.

§ 4: Der Jahresbeitrag für das einzelne Mitglied beträgt EURO 16,00, soll aber alljährlich von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr festgesetzt werden.

Der Beitrag ist bis zum 01.07. eines jeden Jahres zu zahlen. Beiträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden zuzüglich der Kosten eingezogen. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag einzelner Mitglieder den Jahresbeitrag jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu ermäßigen oder auch zu erlassen, bzw. Mitglieder bei Beitragsrückstand zum Ende des Geschäftsjahres auszuschließen.

§ 5: Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

Er wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sollte die nächste Wahl des Vorstandes den Zeitraum von drei Jahren überschreiten, bleibt der Vorstand solange im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird vertreten von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und zwar möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Zwischen Ladung und Versammlung müssen 5 Tage frist liegen.

Die Mitgliederversammlung hat die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihr die Wahl des Vorstandes, eines oder mehrerer Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Über die Beschlüsse ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins ist er hierzu verpflichtet und muss die Versammlung alsdann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages einberufen.

Die Angelegenheiten, die in einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, sind auf der Einladung bekanntzugeben.

§ 6: Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die Anwesenheit von zweidrittel der Mitglieder und die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine sofort einzuberufende neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nach dem Grundsatz der Dreiviertelmehrheit beschlussfähig.

Die letzte Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es kommt nur eine Anwendung für gemeinnützige Zwecke in Frage.

Karlheinz Dammeyer
Vorsitzender

Bernd Bergmeyer
stellv. Vorsitzender